

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht,
Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

Betr.: „Drohende Gefahr“ als polizeirechtliche Eingriffsvoraussetzung einführen

Angesichts der wachsenden Bedrohungslagen – sowohl in terroristischer Hinsicht als auch in allgemein krimineller Hinsicht – findet ein zunehmender Diskurs in der Politik statt, insbesondere die Polizei mit der Möglichkeit auszustatten, zu einem Zeitpunkt Maßnahmen ergreifen zu können, die nach der bisherigen polizeigesetzlichen Lage unzulässig sind.

Diese Notwendigkeit wird durch die rasanten gesellschaftlichen Veränderungen und insbesondere den fortschreitenden technischen Entwicklungen noch potenziert.

Im Bundesland Bayern hat sich der Gesetzgeber bereits mit der Novellierung des dortigen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) befasst. Durch die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neuerungen des Bayerischen Polizeigesetzes, wird die „drohende Gefahr“ in **zusätzlichen** Befugnissen des PAG verwendet werden.

Demgemäß ist festzuhalten, dass das „Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG“ schon seit längerer Zeit den unbestimmten Rechtsbegriff der „drohenden Gefahr“ kennt beziehungsweise verwendet.

Vergleichbar mit den Maßgaben der Entscheidung des BVerfG vom 20.04.2016 (BVerfG, Urt. v. 20.4.2016, 1 BvR 966/09, Rn 112.) kann zum Beispiel § 11 Absatz 3 PAG (Allgemeine Befugnisse) herangeführt werden. Dort wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „drohenden Gefahr“ sinngemäß als eine Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter definiert, die in absehbarer Zeit als Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr).

So findet sich in dem zurzeit noch gültigen Bayerischen Polizeigesetz der unbestimmte Rechtsbegriff „drohende Gefahr“ insgesamt neun Mal in sechs Befugnissen wieder:

1. Artikel 11 PAG (Allgemeine Befugnisse)
2. Artikel 13 PAG (Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen)
3. Artikel 16 PAG (Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot)
4. Artikel 21 PAG (Durchsuchung von Personen)
5. Artikel 32 PAG (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an besonders gefährdeten Objekten)
6. Artikel 32a PAG (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Anzumerken ist ferner, dass auch das Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg die den Begriff der „drohende Gefahr“ kennt. Im Polizeigesetz dieses Landes wird diese Rechtsfigur insgesamt dreimal verwendet.

1. § 23a PolG (Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation)

2. § 28 PolG (Gewahrsam)
3. § 85 PolG (Übergangsbestimmungen)

Die jetzige Novellierung des Bayerischen Polizeigesetzes (PAG) wird zu den nachfolgenden Neuerungen führen:

1. Artikel 35 PAG (Postsicherstellung)

Dort heißt es im Absatz 1:

Die Polizei kann ohne Wissen des Betroffenen Postsendungen sicherstellen, wenn sich diese im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Postdienstleister), und von einer Person versandt wurden oder an eine Person gerichtet sind, die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr

1. für ein in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1, 2 oder
2. Nummer 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut verantwortlich ist.

2. Artikel 36 PAG (Verdeckte Ermittler)

Der neue Absatz 2 regelt einheitlich und gestrafft die Voraussetzungen für die Datenerhebung unter Verwendung der besonderen Mittel des Absatzes 1. Hierfür muss eine Gefahr oder eine drohende Gefahr, jeweils für ein in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 bezeichnetes bedeutendes Rechtsgut vorliegen.

3. Artikel 44 PAG (Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Artikeln 42 und 43)

Dort wird es unter anderem heißen:

Der bisherige Artikel 34d wird Artikel 45 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben,
 1. von den für eine Gefahr oder drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies erforderlich ist, zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Als Maßstab jeglicher Novellierung in den Polizeigesetzen hinsichtlich der Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffes „drohende Gefahr“ ist das Urteil des BVerfG vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) heranzuziehen. Denn dort ging es im Zusammenhang mit § 20 k BKAG (Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme) auch um den Begriff der „drohenden Gefahr“.

Ebendort heißt es:

„Für Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen und damit präventiven Charakter haben, kommt es unmittelbar auf das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter an(...). Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in das Privatleben hineinreichen, sind nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig. Hierzu gehören Leib, Leben und Freiheit der Person sowie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (...).“

Einen uneingeschränkten Sachwertschutz hat das Bundesverfassungsgericht demgegenüber nicht als ausreichend gewichtig für solche Maßnahmen angesehen.

Es hat den Zugriff auf vorsorglich gespeicherte Daten oder die Durchführung von Wohnraumüberwachungen jedoch auch bei einer gemeinen Gefahr und Online-Durchsuchungen bei einer Gefahr für Güter der Allgemeinheit, die die Existenz der Menschen berühren, für im Grundsatz mit der Verfassung vereinbar gehalten.

Diesen vom BVerfG aufgestellten Anforderungen werden die oben genannten Novellierungen des Bayerischen Polizeigesetzes (PAG) gerecht.

Die sich permanent verfeinernden kriminellen Strukturen im Bereich der organisierten Kriminalität und terroristischen Szene gebieten es dem Gesetzgeber, der Polizei effektive und effiziente Instrumente an die Hand zu geben, die eine frühzeitige Erkennung und Einleitung von Schutzmaßnahmen gegen schwerste Straftaten ermöglichen.

Eingedenk der Tatsache, dass in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen die dortigen Polizeigesetze deutlich verschärft werden und in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt in Teilen verschärft werden, wird sich der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diesen notwendigen Schritten nicht verschließen können.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf zur Abstimmung vorzulegen, der den Begriff der „drohenden Gefahr“ als Eingriffsvoraussetzung nach dem Vorbild des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) einführt.

Dabei mögen unter anderen folgende Tatbestände angepasst werden:

1. Allgemeine Befugnisse
2. Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
3. Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot
4. Durchsuchung von Personen
5. Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an besonders gefährdeten Objekten
6. Elektronische Aufenthaltsüberwachung